

Veröffentlichung im Berliner Karriereportal am 06.11.2025

Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie - I B -

Zürich-Schule (Grundschule)

Schulnummer: 08G23, Wederstraße 49, 12347 Berlin (Neukölln)

Bezeichnung: **Rektorin / Rektor (m/w/d)**

- BesGr. A 15 LBesOA -

Besetzbar: bei Stellenvakanz (voraussichtlich 01.10.2026)

Kennzahl: 1015/250 2025

Arbeitsgebiet: Schulleiter/-in

Zu den Arbeitsgebieten vergleiche VV Zuordnung vom 07. Januar 2025 (Amtsblatt Nr. 04/25 vom 24.01.2025).

Die Besonderheiten der Schule, das Profil sowie das Schulprogramm entnehmen Sie bitte dem Schulporträt der Schule im Schulverzeichnis unter www.bildung.berlin.de/schulverzeichnis.

Anforderungen:

Formale Anforderungen:

Erfüllung der laufbahnrechtlichen Voraussetzungen (§ 14 Bildungslaufbahnverordnung - BLVO) und Nachweis der Befähigung für den Laufbahnzweig der Lehrerin und des Lehrers (§ 8 BLVO), der Lehrkraft mit dem Lehramt an Grundschulen (§ 8a BLVO), der Lehrerin mit fachwissenschaftlicher Ausbildung in zwei Fächern und des Lehrers mit fachwissenschaftlicher Ausbildung in zwei Fächern (§ 9 BLVO) oder der Lehrerin an Sonderschulen/für Sonderpädagogik und des Lehrers an Sonderschulen/für Sonderpädagogik (§ 10 BLVO). Gemäß § 8a BLVO müssen Lehrkräfte mit der Befähigung für den Laufbahnzweig der Studienrätin und des Studienrates eine zweijährige erfolgreich erbrachte Einführungsphase an einer Grundschule oder einem Grundschulteil nachweisen, um im Verfahren zugelassen zu werden. Dies gilt für beamtete und tarifbeschäftigte Bewerberinnen und Bewerber gleichermaßen. Lehrkräfte aus dem Laufbahnzweig der Studienrätin und des Studienrates müssen im Falle der Auswahl einen Laufbahnzweigwechsel in den Laufbahnzweig der Lehrkraft mit dem Lehramt an Grundschulen vornehmen (§ 8a Abs. 2 BLVO).

Anforderungsprofil:

Das Anforderungsprofil für Schulleiterinnen und Schulleiter ergibt sich aus Anlage 4c der AV Lehrkräftebeurteilung. Die beobachtbaren Verhaltensweisen sind der Anlage 2c zur AV Lehrkräftebeurteilung zu entnehmen. Die Übertragung des Amtes einer Schulleiterin oder eines Schulleiters ist nur zulässig, wenn die ausgewählte Lehrkraft an einer Qualifizierungsmaßnahme für künftige Schulleiterinnen und Schulleiter gemäß § 15 Abs. 1 BLVO erfolgreich teilgenommen hat. Gemäß § 15 Abs. 3 BLVO darf in ein Amt als Schulleiterin oder Schulleiter nur befördert werden, wer sich nach Ablegen der den Vorbereitungsdienst abschließenden Staatsprüfung bis zum Zeitpunkt der Bewerbung mindestens ein Jahr an einer anderen Schule, an anderen Bildungseinrichtungen, in

der Verwaltung oder in der Wirtschaft bewährt hat. Ausnahmen sind nur bei Vorliegen dringender dienstlicher Belange zulässig.

Im Internet finden Sie unter www.berlin.de/sen/bildung/rechtsvorschriften/index.html unter der Überschrift ‚Dienstrecht‘ die AV Lehrkräftebeurteilung. Das o.g. Amt wird gem. § 97 LBG zunächst im Beamtenverhältnis auf Probe vergeben. Für tarifbeschäftigte Lehrkräfte erfolgt eine analoge Anwendung der Probezeitregelung. Teilzeitbeschäftigung ist in begrenztem Umfang durch Reduzierung der jeweiligen Unterrichtsverpflichtung grundsätzlich möglich.

Es können sich auch geeignete Tarifbeschäftigte bewerben. Die tarifliche Entgeltzahlung kann bei Erfüllung der laufbahnrechtlichen Voraussetzungen entsprechend der jeweiligen Stellenbewertung erfolgen. Die Vergleichsgruppen ergeben sich wie folgt: BesGr. A 12 - Entgeltgruppe 11, BesGr. A 13 - Entgeltgruppe 13, BesGr. A 14 - Entgeltgruppe 14, BesGr. A 15 - Entgeltgruppe 15, BesGr. A 16 - außertarifliches Entgelt nach den AT-Bezahlungsrichtlinien. Sofern die Stelle mit einer Amtszulage ausgewiesen ist, erfolgt die Zahlung einer Entgeltgruppenzulage in gleicher Höhe.

Im Rahmen des Pilotprojekts Jobsharing für Schulleiterinnen und Schulleiter sind Tandem-Bewerbungen möglich. Bitte machen Sie die Bewerbungen als Tandembewerbungen kenntlich und benennen Sie darin jeweils die andere Tandempartnerin oder den anderen Tandempartner. Die Stelle der Schulleiterin bzw. des Schulleiters wird bei Wahrnehmung durch ein Schulleitungs-Tandem exakt zur Hälfte (50%) auf die beteiligten beiden Dienstkräfte übertragen. Durch die Teilzeitbeschäftigung reduziert sich die in der Verwaltungsvorschrift für die Zumessung von Lehrkräften an öffentlichen Berliner Schulen festgelegte Unterrichtsverpflichtung sowie die Höhe der in der Verwaltungsvorschrift festgelegten Ermäßigungsstunden für die Funktionswahrnehmung um jeweils die Hälfte. Die Tandempartner/-innen sind verpflichtet, eine hälftige Teilzeitbeschäftigung für fünf Jahre ab dem Zeitpunkt der Beauftragung mit der Funktion einzugehen. Die entsprechende schriftliche Bereitschaftserklärung ist Voraussetzung für die Zulassung zum Auswahlverfahren. Das Formular zur Abgabe der Bereitschaftserklärung erhalten Sie mit der Eingangsbestätigung zu Ihrer Bewerbung übersandt.

Da Frauen in Leitungspositionen noch immer erheblich unterrepräsentiert sind, ist deren Bewerbung ausdrücklich erwünscht. Bewerbungen von Menschen mit Migrationshintergrund sind ausdrücklich erwünscht. Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung bevorzugt.

Bewerbungen sind **innerhalb von drei Wochen nach Veröffentlichung** unter Angabe der Kennzahl an die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie, I B 2.17, Bernhard-Weiß-Str. 6, 10178 Berlin zu richten.

Bewerberinnen und Bewerber, die bereits im öffentlichen Dienst tätig sind, werden gebeten, ihr Einverständnis zur Personalakteneinsicht durch die Schulaufsicht zu erklären und - bei einer Beschäftigung außerhalb des Berliner Schuldienstes - die Postanschrift und das aktuelle Stellenzeichen der zuständigen Personalstelle mitzuteilen.

Zur Vermeidung von Portokosten bei der Rücksendung bitten wir auf die Übersendung von Originalunterlagen und Sichthüllen zu verzichten.